



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Niederschrift über die öffentliche 11. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 16. August 2016
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 19:18 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Harald Reents
- Schriftführer:** Verwaltungsrat Herbert Kestler
- Anwesend:** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 14 anwesend.
- Brosch Sabina
Ecker Helmut
Edfelder Silvia
Friedrich Konrad
Hartshauser Hermann
Krätschmer Christian
Kronner Stefan
Leichtle Franz
Lemer Heinrich
Dr. Mey Marcus
Nidermair Josef
Rottmeier Günter
Wäger Robert
- Es fehlen entschuldigt:** Bergmeier Karl-Heinz
Cole Karla
Fischer Josef
Neumüller Bernhard
Reiland Wolfgang
Wilkowski Martina
Zeilhofer Rudolf

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 10. Gemeinderatssitzung vom 26.07.2016 **2016/0422**
2. Bekanntgaben **2016/0423**
- 2.1. Bericht über Förderunterricht und Qualiförderung im Schuljahr 2015/2016 **2016/0424**
- 2.2. Bericht über den Förderunterricht in den Klassen der Schulform 9+2 und die Abschlußförderung für den mittleren Bildungsabschluß **2016/0425**
- 2.3. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen **2016/0426**
- 2.4. Mündliche Bekanntgaben **2016/0427**
3. Einstellung des Bebauungsplanverfahrens 60.2 - GE Nordumgehung Süd, Teilbereich B **2016/0428**
4. Einstellung des 14. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens **2016/0429**
5. Bebauungsplanverfahren Nr. 66 "Grünecker Straße Nord" - Abwägung der frühzeitigen Beteiligungen, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss **2016/0430**
6. Antrag auf isolierte Befreiung zum Neubau eines Lärmschutzzauns und Doppelstabzauns auf dem Grundstück Fl.Nr. 1970/40, Erchinger Weg 51, Gemarkung Goldach **2016/0431**
7. Fußgängerbrücke Am Hufeisen **2016/0432**
8. Fassadengestaltung Neubau Bauhof **2016/0433**
9. Gemeinde Moosinning, Bebauungsplan Nr. 37, Am Kindergarten **2016/0434**
10. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 27 b, 2 Änderung des Bebauungsplans Nr. 27, Gewerbegebiet 1 (Teilbereich) **2016/0435**
11. Integriertes Mobilitätskonzept für die Mittlere Isarregion und das Ampertal **2016/0436**
12. Feststellung Breitensportzuschüsse 2015 **2016/0437**
13. Änderung der Mittagsbetreuungsgebührensatzung **2016/0438**
14. Anfragen **2016/0439**
- 14.1. Gemeinderatsmitglied Brosch **2016/0440**
15. Bürgerfragestunde **2016/0441**
- 15.1. Bürger Alois Walbrun **2016/0442**

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 10. Gemeinderatssitzung vom 26.07.2016 2016/0422

Anlagen zum Beiblatt

Protokoll

Sachverhalt

Das Protokoll liegt der Einladung bei.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung vom 26. Juli 2016 wird genehmigt.

Abstimmung: 14:0

2. Bekanntgaben 2016/0423

2.1. Bericht über Förderunterricht und Qualiförderung im Schuljahr 2015/2016 2016/0424

Anlagen zum Beiblatt

Bericht von Frau Ripsam über das Schuljahr 2015/2016

Bekanntgabe

Frau Melanie Ripsam hat im Schuljahr 2015/2016 den Förderunterricht für die achten und neunten Klassen geleitet und die Qualiförderung für die Schulabgänger der neunten Klassen durchgeführt.

In der Anlage befindet sich ein Bericht von Frau Ripsam über beide Förderungen.

Der Förderunterricht sowie die Qualiförderung sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hallbergmoos als Hilfe und Unterstützung für Schüler, um das erlernte Wissen zu wiederholen und zu festigen.

Beteiligung des Referenten

Stellungnahme der kommissarischen Referentin für Soziales, Kindertagesstätten und Schule Martina Wilkowski:

Der Förderunterricht 2015/16 war sehr qualifiziert und sollte unbedingt fortgeführt werden. Vielen Dank an die Lehrkräfte für den engagierten Einsatz.

2.2. Bericht über den Förderunterricht in den Klassen der Schulform 9+2 und die Abschlußförderung für den mittleren Bildungsabschluß 2016/0425

Anlagen zum Beiblatt

Zwei Berichte

Bekanntgabe

Herr Damian Edfelder hat im Schuljahr 2015/ 2016 den Förderunterricht für die Klassen 10V1 und 10V2 (Schulform: 9+2) geleitet und die Abschlussförderung für die Schulabgänger des Mittleren Bildungsabschlusses durchgeführt.

In der Anlage befinden sich die Berichte von Herrn Edfelder über beide Förderungen.

Der Förderunterricht sowie die Abschlussförderung sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hallbergmoos als Hilfe und Unterstützung für Schüler, um das erlernte Wissen zu wiederholen und zu festigen.

Beteiligung des Referenten

Stellungnahme der kommissarischen Referentin für Soziales, Kindertagesstätten und Schule Martina Wilkowski:

Der Förderunterricht 2015/16 war sehr qualifiziert und sollte unbedingt fortgeführt werden. Vielen Dank an die Lehrkräfte für den engagierten Einsatz.

2.3. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen 2016/0426

Bekanntgabe

Die verschiedenen Kostenverfolgungen wurden als Tischvorlage ausgehändigt.

2.4. Mündliche Bekanntgaben 2016/0427

Bekanntgabe

Am 13. September 2016 findet keine Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen statt.

3. Einstellung des Bebauungsplanverfahrens 60.2 - GE Nordumgehung Süd, Teilbereich B 2016/0428

Sachverhalt

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 09.10.2012 hat der Gemeinderat Hallbergmoos das Bebauungsplanverfahren 60.2 - GE Nordumgehung Süd, Teilbereich B,

in die Wege geleitet. Die verkehrstechnische Erschließung des Gebietes sollte über die geplante Nordumgehung verlaufen.

Für den Bau der Nordumgehung kann öffentliche Förderung in Höhe von 1,2 Mio. € beansprucht werden – unabhängig davon, ob die Gemeinde oder der Landkreis als Straßenbaulastträger auftritt. Die Anspruchsberechtigung für diesen Zuschuss jedoch ist daran gebunden, die Straße als überörtliche Verkehrsverbindung zu bauen, ohne weitere Straßeneinmündungen.

Dem steht der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Nordumgehung formal entgegen.

Mit Verweis auf die Beschlussvorlagen zur Sitzung vom 05.07.2016 sowie die Protokollnotizen schlägt die Verwaltung vor, den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 60.2 – GE Nordumgehung Süd, Teilbereich B – aufzuheben.

Das Bebauungsplanverfahren kann durch einen erneuten Aufstellungsbeschluss jederzeit wieder gestartet werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Der am 09.10.2012 gefasste Aufstellungsbeschluss sowie der am 15.04.2014 gefasste Änderungsaufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren 60.2 „GE Nordumgehung Süd – Teilbereich B“ wird aufgehoben und das Bebauungsplanverfahren 60.2 „GE Nordumgehung Süd – Teilbereich B“ eingestellt.

Abstimmung: 14:0

4. Einstellung des 14. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens 2016/0429

Sachverhalt

Mit dem Änderungsaufstellungsbeschluss vom 09.10.2012 hat der Gemeinderat Hallbergmoos das 14. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes in die Wege geleitet. Inhalt dieses Änderungsverfahrens ist die Umwidmung des Sondergebiets „Hotel“ nördlich der Ludwigstraße in ein Gewerbegebiet.

Mit Verweis auf die Ausführungen zu TOP 3 schlägt die Verwaltung vor, den Änderungsaufstellungsbeschluss vom 09.10.2012 aufzuheben.

Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan kann durch einen erneuten Aufstellungsbeschluss jederzeit wieder gestartet werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Der am 09.10.2012 gefasste Änderungsaufstellungsbeschluss zur Durchführung des 14. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wird aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Abstimmung: **14:0**

5. Bebauungsplanverfahren Nr. 66 "Grünecker Straße Nord" - Abwägung der frühzeitigen Beteiligungen, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss 2016/0430

Anlagen zum Beiblatt

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66 „Grünecker Straße“ Nord mit Textteil und Begründung in der Fassung vom 25.07.2016
Entwurf des Umweltberichts in der Fassung vom 25.07.2016
Schallgutachten des Büros Müller BBM in der Fassung vom 27.06.2016
Während der frühzeitigen Beteiligung abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Kopie

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 07.07.2015 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 66 „Grünecker Straße Nord“ gefasst. Zuletzt wurde das Bebauungsplanverfahren Nr. 66 „Grünecker Straße Nord“ in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.12.2015 behandelt. Der Geltungsbereich wurde durch die Einbeziehung einer Ortsrandeingrünung geändert und dementsprechend war auch der Aufstellungsbeschluss nochmals zu ändern. Der Vorentwurf wurde vom Gemeinderat gebilligt und die frühzeitige Beteiligung beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Planaufgabe für die Dauer von einem Monat vom 22.01.2016 bis 23.02.2016 statt. Im selben Zeitraum wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Umfangreiche Stellungnahmen wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingereicht. Es wurden Angebote für ein erforderliches Schallschutzgutachten eingeholt und nach Prüfung das Büro Müller BBM beauftragt. Die Ergebnisse des Schallschutzgutachtens wurden in den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66, der nunmehr vorliegt, eingearbeitet.

Änderungen im nun vorliegenden Entwurf gegenüber dem Vorentwurf

- Die Zeichenerklärung wurde mit dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans abgestimmt und klargestellt.
- Der zeichnerische Teil wurde hinsichtlich der Bauräume für Nebenanlagen, wie bereits im Vorentwurf angekündigt, angepasst. Auf vorgetragene Wünsche der Eigentümer wurde Rücksicht genommen. Die Hauptbaufenster der Parzellen 5 - 8 wurden an die Ausrichtung der Gebäude der Rupprechtstraße angepasst.
- Lärmschutzmaßnahmen aus dem Schallgutachten wurden eingearbeitet.
- Textliche Festsetzungen, textliche Hinweise und die Begründung wurden ergänzt
- Der Umweltbericht wurde fortgeschrieben.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen bzw. Stellungnahmen vorgebracht, so dass eine Beschlussfassung nicht erforderlich ist.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden von folgenden Behörden Stellungnahmen abgegeben:

a) Wasserwirtschaftsamt München vom 11.02.2016

1. Abwasserbeseitigung

Planungsgebiete sind nach § 55 Abs. 2 WHG grundsätzlich im Trennsystem zu entwässern.

Unter Ziffer 4 „Erschließung“ in der Begründung wird erklärt, dass das Abwasser im Planungsbereich über einen Kanalanschluss in die gemeindliche Kläranlage entsorgt wird.

In den Hinweisen des Bebauungsplanes wird unter D.1 „Wasserwirtschaft“ vorgegeben. Das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern ist. Wir gehen deshalb davon aus, dass unter der Ziffer 4 der Begründung gemeint ist, dass das Schmutzwasser im Planungsbereich zukünftig über einen Kanalanschluss entsorgt wird. Es wird um entsprechende Korrektur der Begründung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Begründung wurde im nun vorliegenden Entwurf entsprechend angepasst. Weitere Anpassungen sind nicht erforderlich.

2. Bodenschutz

Wie in allen Fällen von Bebauungsplänen im Freisinger und Erdinger Moos, bitten wir bei der weiteren Planung die Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden des Landesamtes für Umwelt zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Hinweis wurde in den Entwurf der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen und korrigiert. Weitere Anpassungen sind nicht erforderlich.

b) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding vom 10.02.2016

1. Die Fläche im Planungsgebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das geplante Baugebiet grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftliche Flächen an. Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen, die sich auch auf die Bewohner des Baugebietes auswirken können. Die Bauwerber sind auf diesen Umstand hinzuweisen und soweit diese Emissionen unvermeidlich sind (z.B. Nacharbeit zur Erntezeit), von diesen auch zu tolerieren. Dies sollte unter „Hinweise“ aufgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde folgender Hinweis in den Entwurf aufgenommen: Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass unvermeidbare Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (z. B. Nacharbeit zur Erntezeit) von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu tolerieren sind.

2. Um den Nachteil einer künftigen Beschattung durch Bäume im Grünstreifen auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sofern sich an den Grundstücksgrenzen landwirtschaftliche genutzte Grundstücke anschließen, deren wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, so gilt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB): Mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ist ein Abstand von 4 m einzuhalten. Die Regelungen des AGBGB gewährleisten demnach einen ausreichenden Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen vor schädlicher Schattenwirkung, so dass keine diesbezüglichen Festsetzungen in dem Bebauungsplan erforderlich sind.

c) Flughafen München GmbH vom 11.02.2016

Der Flughafen München GmbH weist darauf hin, dass das überplante Gebiet außerhalb der Lärmschutzzonen des Regionalplanes, Karte 2 vom 02.02.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms innerhalb der Zone Ca mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 bis 60 dB(A) liegt.

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1. des Landesentwicklungsprogrammes wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb eines Lärmschutzbereiches sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- In der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- In der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- In der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis der Flughafen München GmbH wurde im Entwurf der textlichen Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.

d) Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd vom 20.01.2016

Es ist vorgesehen eine Hauptwasserleitung DN 100 GGG in die Erschließungsstraße zu verlegen. Es wird beten, zu den einzelnen Spartenbesprechungen eingeladen zu werden. Die zu erstellenden Gebäude sind gemäß der Satzung an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zur Verlegung der Hauptwasserleitung wird zur Kenntnis genommen und wird entsprechend bei der Straßenplanung berücksichtigt. Ein Hinweis zur Wasserversorgung wurde in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.

e) Bayernwerk AG vom 20.01.2016

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Änderungen im Entwurf erforderlich.

f) Bayerischer Bauernverband vom 28.01.2016

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung des Plangebietes, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4m) eingehalten werden, damit die landw. Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landw. Flächen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

Ausgleichsflächen für ökologische Zwecke:

Es ist zu begrüßen, dass der Ausgleich an Gewässern stattfindet und somit wertvollen Ackerboden schont. Diese Flächen sollten dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht. (z.B. Unkrautsamenflug)

Stellungnahme der Verwaltung:

Sofern sich an den Grundstücksgrenzen landwirtschaftliche genutzte Grundstücke anschließen, deren wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, so gilt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB): Mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ist ein Abstand von 4 m einzuhalten. Die Regelungen des AGBGB gewährleisten demnach einen ausreichenden Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen vor schädlicher Schattenwirkung, so dass keine diesbezüglichen Festsetzungen in dem Bebauungsplan erforderlich sind.

Bei denen an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Wohngebiete ist der Gemeinde aktuell kein Konflikt wegen Emissionen bekannt. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass Emissionen aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen zu dulden sind.

g) Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 29.01.2016

Im Rahmen der Planungen ist sicherzustellen, dass angrenzende bestandskräftig genehmigte gewerbliche Nutzungen durch die geplante Wohnbebauung in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften auch im Hinblick auf ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt oder gar gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in der Umgebung befindlichen gewerblichen Betriebe wurden im Schallschutzgutachten abgearbeitet. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

h) Deutsche Telekom Technik GmbH vom 03.02.2016

Bei allen Grabungen am oder im Erdreich ist die Kabelschutzanweisung unbedingt zu beachten. Vorbehaltlich einer positiven Ausbauentscheidung wird darauf aufmerksam gemacht, dass die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur nicht

ausreicht um das Plangebiet zu versorgen. Es sind zusätzliche Planungen und Bau-
maßnahmen erforderlich.

Die Telekom behält sich vor, die notwendige Erweiterung der Telekommunikati-
onsinfrastruktur in mehreren unabhängigen Bauabschnitten durchzuführen und Ihre
Versorgungsleitungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verlegen.

Es wird gebeten, folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzuneh-
men:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die
Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und
unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Stra-
ßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung
und bei den Baumaßnahmen berücksichtigt. Weitere Ergänzungen sind nicht erfor-
derlich.

i) Landratsamt Freising, SG 51 - Bauamt vom 12.02.2016

Folgende Hinweise:

- Die Präambel soll ergänzt werden.
- Die Zeichenerklärung in der Satzung sollen in Farbe dargestellt werden.
- Die Verfahrensvermerke sollen entsprechend dem Muster aus den Planungshil-
fen für die Bauleitplanung 2014/15 angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Präambel wurde ergänzt. Die Zeichenerklärung ist in Farbe dargestellt. Die Ver-
fahrensvermerke wurden angepasst. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.

j) Landratsamt Freising - Gesundheitsamt vom 26.01.2016

Alle Gebäude müssen an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie an das öffentli-
che Kanalnetz angeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise wurden aufgenommen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

k) Landratsamt Freising, SG 12 - Tiefbau vom 10.02.2016

1. Für das Baugebiet Grünecker Straße Nord ist eine Zufahrt ausreichend. Eine zwei-
te Zufahrt in die Kreisstraße ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und aufgrund
der Größe des Bebauungsplangebietes nicht notwendig. Die zweite Zufahrt unterlä-
ge der Bestimmungen des Art. 18, 19 BayStrWG bei der die Zustimmung der Stra-
ßenbaubehörde erforderlich ist.

Im Baugebiet ist für eine ausreichende Wendemöglichkeit zu sorgen, alle Bauparzel-
len sind über die neu zu errichtende Gemeindestraße zu erschließen. Eine einzelne
Erschließung der Bauparzellen über die Kreisstraße erfolgt nicht.

Die Bepflanzung von Großbäumen im Bereich des Sichtdreieckes kann nicht erfol-
gen. Für die neu zu errichtende Zufahrt ist eine Kreuzungsvereinbarung mit dem
Landratsamt Freising - Tiefbauamt - abzuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für einen Wendepplatz, auf dem ein 3-achsiges Müllfahrzeug wenden kann, ist in
diesem Baugebiet kein Platz. In der Grünecker Straße und in der Hauptstraße gibt
es gehäuft Ein- und Ausfahrten. Zudem handelt es sich um Ein- und Ausfahrten in-
nerhalb der Ortsdurchfahrt. Für die beiden entlang der Grünecker Straße vorgese-

hene Bauräume (Parzelle 9 - 11) ist auch deshalb eine großzügigere Nutzung vorgesehen, weil dies auch Vorteile zum Schallschutz für die dahinter liegenden Gebäude ermöglichen kann. Diese großzügigere Nutzung wäre bei der Planung eines Wendeplatzes ebenfalls nicht möglich. Die Gemeinde hält daher an der Planung der zweiten Zufahrt fest, da ein Wendehammer planerisch erschwert oder nicht möglich ist. Eine einzelne Erschließung der Bauparzellen über die Kreisstraße erfolgt auch mit einer zweiten Zufahrt nicht. Die Parzellen werden über die neue Erschließungsstraße angedient. Im Bereich der Einfahrten in das Baugebiet wurden Zufahrtsverbote für die Bauparzellen 9 und 10 festgesetzt. In den Sichtdreiecken sind lediglich hochstämmige Bäume ab einer Stammhöhe von 2,80 m über Oberkante Straßenmitte möglich. Um der gewünschten alleeartigen Bepflanzung der Grünecker Straße und Hauptstraße aus dem Flächennutzungsplan gerecht zu werden, sind auch entsprechend Bäume entlang dieses kleinen Baugebietes vorzusehen. Eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung wird mit dem Landratsamt Freising geschlossen.

2. Der Kreisstraße und ihrer Straßenentwässerung dürfen keine Abwässer oder Oberflächenwasser aus dem Baugebiet zufließen. Im Bereich der neu zu bildenden Zufahrt ist die Gemeinde für die Neugestaltung der Straßenentwässerung verantwortlich und hat dem Tiefbauamt die geänderten und genehmigten Pläne hierfür zur Verfügung zu stellen. Im Vorfeld sind die Änderungen mit dem Tiefbauamt abzustimmen. Während der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Verkehr auf der Kreisstraße nicht beeinträchtigt wird.

Der Kanal für die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers aus dem gesamten Erschließungsgebiet ist in der Erschließungsstraße zu verlegen und als eine Sammelleitung in den in der Kreisstraße verlegten Schmutzwasserkanal anzuschließen. Die Aufgrabung in der Kreisstraße hierfür ist über einen Straßenbenutzungsvertrag zu regeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung sowie den Straßenbaumaßnahmen berücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt während der Ausführungsplanung. Ein entsprechender Straßenbenutzungsvertrag wird zu gegebener Zeit geschlossen.

l) Landratsamt Freising, SG 33 - Straßenverkehrsamt vom 10.02.2016

Soweit planerisch möglich, sollte man die Erschließung auf eine Zufahrt beschränken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für einen Wendeplatz, auf dem ein 3-achsiges Müllfahrzeug wenden kann, ist in diesem Baugebiet kein Platz. In der Grünecker Straße und in der Hauptstraße gibt es gehäuft Ein- und Ausfahrten. Zudem handelt es sich um Ein- und Ausfahrten innerhalb der Ortsdurchfahrt. Für die beiden entlang der Grünecker Straße vorgesehenen Bauräume (Parzelle 9 - 11) ist auch deshalb eine großzügigere Nutzung vorgesehen, weil dies auch Vorteile zum Schallschutz für die dahinter liegenden Gebäude ermöglichen kann. Diese großzügigere Nutzung wäre bei der Planung eines Wendeplatzes ebenfalls nicht möglich. Die Gemeinde hält daher an der Planung der zweiten Zufahrt fest, da ein Wendehammer planerisch erschwert oder nicht möglich ist. Eine einzelne Erschließung der Bauparzellen über die Kreisstraße erfolgt auch mit einer zweiten Zufahrt nicht.

m) Landratsamt Freising, SG 41 - Altenlasten vom 11.02.2016

Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 66 „Grünecker Straße Nord“ überplanten Grundstücke werden aktuell landwirtschaftlich (Wirtschaftsgrünland und Wiesenbrache mit Brennessel) genutzt. Da die Grundstücke einer höherwertigen Nutzung

(Wohngebiet) zugeführt werden, sind die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden – Mensch einzuhalten.

Bezüglich der geogenen Arsenproblematik im Gemeindegebiet Hallbergmoos ist die Handlungshilfe des Landesamtes für Umwelt zum Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden zu beachten und umzusetzen (Punkt 5.1 ist entsprechend anzupassen). Die überplanten Flächen sind derzeit nicht im Altlastenkataster des Landratsamtes Freising eingetragen. Eine tatsächliche Altlastenfreiheit kann hiermit allerdings nicht bestätigt werden.

Es obliegt der Gemeinde Hallbergmoos im Rahmen der Bauleitplanung auch eigene Recherchen (z.B. Archive, Informationen von Bürgern, Luftbilder usw.) vorzunehmen.

Sollten sich aufgrund dieser Recherchen oder aufgrund von Boden- oder Baugrunduntersuchungen Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen ergeben, ist das Landratsamt Freising – Umweltamt – unverzüglich zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bezüglich der Zuführung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Wohnflächen wird auf den Entwurf des Umweltberichts verwiesen. Bezüglich des geogenen Arsens wurde der entsprechende Hinweis im Entwurf nochmals angepasst.

Ebenso ist ein Hinweis zu Bodendenkmälern und Altlastenverdacht eingearbeitet.

Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.

n) Landratsamt Freising, SG 41 – Immissionsschutzbehörde vom 26.01.2016

Wegen der FS 12 ist ein Schallgutachten einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle erforderlich. Das Schallgutachten muss auch Abhilfe-Schallschutzmaßnahmen enthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es liegt nunmehr das Schallgutachten vom 27.06.2016 vor. Abhilfemaßnahmen sind im Schallschutzgutachten enthalten und in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs umgesetzt.

o) Landratsamt Freising, SG 42 – Untere Naturschutzbehörde vom 11.02.2016

1. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu unterlassen.

Alle Vermeidungsmaßnahmen und Planungshinweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind zu beachten und rechtzeitig durchzuführen. Die vorhandenen Vogelnistkästen sind vor der Fällung der Bäume abzuhängen bzw. umzuhängen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Sätze 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht wird um folgende Textpassage ergänzt:

„Sollten im Zuge der Baufeldberäumung Vogelnistkästen in den zu rodenden Gehölzen angetroffen werden, sind diese abzuhängen und in der nahen Umgebung an verbleibenden Gehölzen wieder anzubringen.“

2. Es sollte eine Vermaßung des Bebauungsplans ergänzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die öffentliche Straßenverkehrsfläche (ohne Geh- und Radwege) ist derzeit mit ca. 5,5 m Breite vorgesehen. Da die Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet ist, werden die Straßenbreiten bis zum Satzungsbeschluss ergänzt. Weitere Vermaßungen sind nicht notwendig.

3. Mehrere Festsetzungen im Planteil und in der Legende der Satzung sollten angepasst bzw. ergänzt werden:

- Darstellung: Straßenverkehrsfläche
- Punktsignatur: Grünflächen
- Verschiedene Grüntöne bei Grünflächen (schlecht lesbar)
- Die Ortsrandeingrünung sollte als öffentliches Grün festgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gehwege und Geh- und Radwege wurde in die Darstellung der öffentlichen Verkehrsflächen mit einbezogen. In der Originalfassung sind die unterschiedlichen Farbtöne gut zu erkennen. Falls hier dennoch im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB weiterer Handlungsbedarf aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergibt, können die Darstellungswünsche zur Klarstellung noch bis zum Satzungsbeschluss eingearbeitet werden. Die Ortsrandeingrünung bleibt als private Grünfläche festgesetzt, da die Gemeinde über die öffentliche Erschließungsstraße nicht zu der Ortsrandeingrünung gelangt. Da der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird, sind auch private Grünflächen entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan umzusetzen.

4. Die Begründung und der Umweltbericht widersprechen sich teilweise, insbesondere bei der Bewertung der Schutzgüter. Die Begründung sollte überarbeitet und deutlich gekürzt werden bzw. in den Umweltbericht integriert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Begründung wurde diesbezüglich deutlich gekürzt. Der Entwurf des Umweltberichtes ist hier maßgeblich. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.

5. Die Meldung von Ausgleichsflächen ist von der planenden Gemeinde unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durchzuführen. Es sind nur noch die elektronischen Meldebogen zu verwenden. Es wird gebeten, die Lagepläne bei der Erfassung direkt an die Flächen unter „Fotos/Dokumente“ anzuhängen. Das Landratsamt Freising erhält eine Kopie von Meldebogen und Lageplan möglichst in digitaler Form.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans umgesetzt. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.

6. Spiegelnde Fassaden und Fenster, sowie großflächige Glasflächen, z.B. Abschirmungswände, Lärmschutzwände oder gläserne Durchgänge verursachen Vogelschlag.

Zur Vermeidung kann strukturiertes, mattiertes oder bedrucktes Glas verwendet werden.

Maßnahmen gegen Vogelschlag sollten schon in der Planungsphase und in der Ausschreibung berücksichtigt werden. Die vollständige Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist in der Anlage zum Beiblatt enthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die vorgesehene Art der Bebauung mit überwiegend zweigeschossigen Reihenhäusern, Einfamilien- und Doppelhäusern, werden keine großflächigen Glasflächen im Baugebiet realisiert. Besonders lichtintensive Nutzungen sind nicht vorgesehen. Hinweise für Maßnahmen zur Prävention des Vogelschlages werden daher nicht als erforderlich erachtet.

7. Es sollte geprüft werden, ob Beleuchtungsanlagen reduziert oder vermieden werden können. Die vollständige Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist in der Anlage zum Beiblatt enthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Angesichts der vor Ort festgestellten bzw. potenziellen faunistischen Ausstattung des Plangebietes ergeben sich keine Hinweise auf Konflikte, die sich durch die Beleuchtung des zukünftigen Baugebietes ergeben könnten. Dies ergibt sich insbesondere auch durch die vorgesehene Art der Bebauung mit überwiegend zweigeschossigen Reihenhäusern, Einfamilien- und Doppelhäusern. Besonders lichtintensive Nutzungen sind nicht vorgesehen. Hinweise für die Beleuchtung werden daher nicht als erforderlich erachtet.

8. Es sollte eine Artenliste für Bäume III. Ordnung ergänzt werden (Tiefgarage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Artenlisten wurden im Umweltbericht ergänzt. Diesbezüglich ist der Entwurf des Umweltberichts maßgeblich. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.

p) Landratsamt Freising, Abt. 4 – Ortsplanung vom 02.02.2016

Die Begründung sollte hinsichtlich den Belangen der Raumordnung und dem städtebaulichen Konzept nachgearbeitet werden.

Es wird empfohlen, die maximale Anzahl von Wohneinheiten pro Gebäude festzusetzen (insbesondere bei den EFH und DH).

Die Festsetzung bzgl. der Höhen (3.2) ist unklar formuliert.

Die westliche Ortsrandeingrünung ist aus ortsplannerischer Sicht im Bereich des Mehrfamilienhauses ungenügend.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Begründung wurde nachgearbeitet. Die Anzahl von Wohneinheiten wurde festgesetzt. Die Höhenfestsetzung 3.2 wurde klargestellt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine größtmögliche Fläche für die Ortsrandeingrünung vorgesehen.

Beteiligung des Referenten für Energie und Ortsentwicklung, Stefan Kroner:

Es gibt derzeit keine Anmerkungen. Evtl. werde ich diese in der Sitzung mitteilen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2016 sind ausreichend Planungsmittel für das Bebauungsplanverfahren Nr. 66 unter der Kostenstelle 511201 eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Beschluss

- a) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den obigen Stellungnahmen der Verwaltung a) 1. – 2., b) 1. – 2., c) bis j), k) 1. – 2., l) bis n), o) 1. – 8. und p) zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zugestimmt.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66 „Grünecker Straße Nord“ in der Fassung vom 25.07.2016 wird gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Abstimmung:

14:0

6. Antrag auf isolierte Befreiung zum Neubau eines Lärmschutzzauns und Doppelstabzauns auf dem Grundstück Fl.Nr. 1970/40, Erchinger Weg 51, Gemarkung Goldach 2016/0431

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan vom 27.07.2016

Beispielfoto

Sachverhalt

Mit dem am 07.07.2016 eingereichten Antrag auf isolierte Befreiung begehrt der Antragsteller den Neubau von Einfriedungen für Lärmschutz und Sichtschutzmaßnahmen gegen die Hauptstraße und Grünecker Straße auf dem Grundstück Fl.Nr. 1970/40, Erchinger Weg 51, Gemarkung Goldach. Beabsichtigt ist ein Lärmschutz aus Lärchenholz in Höhe von 180 cm zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin, der zur optischen Verbesserung mit zwei Steinkorbsegmenten unterbrochen werden soll. Im rückwärtigen Bereich ist ein Doppelstabzaun in Höhe von 120 cm beabsichtigt.

Das Grundstück Fl.Nr. 1970/40 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Goldach-Erchinger Weg“ aus dem Jahr 1986. Bezüglich Einfriedungen setzt der Bebauungsplan folgendes fest:

Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind sockellose senkrechte Holzlattenzäune mit einer maximalen Höhe von 0,80 m über Oberkante gewachsenes Gelände zulässig. Mauern von geringer Länge im Zusammenhang mit der Einfahrtsgestaltung können als Ausnahme zugelassen werden.

An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 0,80 m über Oberkante gewachsenes Gelände zulässig.

Der Befreiungsantrag wird folgt begründet:

Starke Lärmbelastung durch die viel befahrene Straße sowie des Erchinger Weges. Die Straße liegt wesentlich höher als das Gelände der Wohnanlage, deshalb ist eine Höhe unter 180 cm für die Lärmschutzwand entlang der Hauptstraße unwirksam. Die bestehenden Hecken werden im gesamten Zaunbereich aus Altersgründen entfernt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Bebauungsplanfestsetzung ist bezüglich der Lage des Grundstücks direkt an der viel befahrenen Kreisstraße überholt und auch im rückwärtigen Grundstücksbereich ist eine Erhöhung auf 1,20 m städtebaulich vertretbar und nicht störend.

Auf Grund des immer stärker gewordenen Verkehrsauskommens und des damit einhergehende Lärms ist eine Befreiung für die Lärmschutzwand aus Lärche in einer Höhe von 1,80 m städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Andere Grundstücke an der Haupt- und Grünecker Straße haben bereits einen solchen Lärmschutz. Zwar liegen diese im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, aber der Wunsch nach einem erdgeschossigen Lärmschutz an der Hauptstraße ist nachvollziehbar.

Beteiligung des Planers:

Der Planer wurde rechtzeitig um eine Stellungnahme gebeten. Diese lag der Verwaltung zum Zeitpunkt des Versands der Beschlussvorlage nicht vor. Der Planer hat bis zur Sitzung keine Stellungnahme abgegeben.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB und § 31 Abs. 2 BauGB wird für die Errichtung eines Lärmschutzzauns aus Lärche mit einer Höhe von 180 cm und einer übrigen Einfriedung als Doppelstabzaun mit einer Höhe von 120 cm gemäß dem in der Anlage beigefügten Lageplan vom 27.07.2016 unter der Bedingung erteilt, dass das Sichtdreieck an der Ecke Erchinger Weg /FS 12 freigehalten wird. Das erforderliche Sichtdreieck ist mit der Verkehrsbehörde der Gemeinde Hallbergmoos abzustimmen.

Abstimmung: 14:0

7. Fußgängerbrücke Am Hufeisen 2016/0432

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan Brücke mit Quer- und Längsschnitt

Sachverhalt

Im Rahmen der Behandlung der Ausführungsplanung für den Ausbau des Enghoferweges im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen wurde auch die Planung für die neue Fußgängerbrücke von der Straße „Am Hufeisen“ zum Bogenschützenplatz behandelt, welche vorab gebaut werden soll.

Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen schlägt dem Gemeinderat vor, der Planung der Fußgängerbrücke zuzustimmen. Die Behandlung der Ausführungsplanung für den Ausbau des Enghoferweges selbst erfolgt in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)	119.000,00				
Tief 178	-115.000,00				
Betrag (laufend)	4.000,00				

Beschluss

Der Planung zur Fußgängerbrücke „Am Hufeisen“ wird zugestimmt.

Abstimmung: 14:0

8. Fassadengestaltung Neubau Bauhof

2016/0433

Sachverhalt

Auf Grund des Baufortschrittes muss die Fassadenfarbe am Neubau Bauhof festgelegt werden. Das Architekturbüro Rentz hat ein Konzept zur Farbgestaltung der Fassade ausgearbeitet. Diesbezüglich wird auf die Unterlagen zur Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen am 2. August 2016 verwiesen. Zur genauen Abstimmung der Farbtöne hat das Büro Rentz am Bauhofgebäude Farbmuster anbringen lassen. Eine Besichtigung der Farbmuster erfolgte durch den Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vor der betreffenden Sitzung auf der Baustelle.

Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen schlägt dem Gemeinderat vor, dem Farbkonzept grundsätzlich zuzustimmen. Abweichend vom Konzept wird vorgeschlagen, die Südseite des Verwaltungstraktes, wie den Werkstatttrakt in grau statt in weiß zu streichen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt sind derzeit 2.665.000 € unter HOCH008 für den Neubau des Bauhofes eingeplant. Die Entscheidung der unterschiedlichen Farbmuster ist kostenneutral, die eingestellten Haushaltsmittel sind ausreichend. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)	1.400.000 €	50.000 €	5.000 €		
Betrag (laufend)					

Beschluss

Dem Farbkonzept wird grundsätzlich zugestimmt. Abweichend vom Konzept wird beschlossen, die Südseite des Verwaltungstraktes, wie den Werkstatttrakt in grau statt in weiß zu streichen.

Abstimmung: 14:0

9. Gemeinde Moosinning, Bebauungsplan Nr. 37, Am Kindergarten 2016/0434

Anlagen zum Beiblatt

3 Lagepläne

Sachverhalt

Die Gemeinde Moosinning hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 für das Gebiet „Am Kindergarten“ beschlossen.

Für die Region München wird ein weiteres Bevölkerungswachstum vorhergesagt. Die Gemeinde Moosinning geht in ihrem Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2012 für ihr Gemeindegebiet von einem Einwohnerwachstum um ca. 2 % jährlich in den folgenden 10 Jahren aus, entsprechend dem anhaltend starken Wachstum der vorhergehenden Jahre. Das entspricht einem Zuwachs von 1.390 Einwohnern oder 530 Haushalten (2013: 5.753 Einwohner; 2023: 7.140 Einwohner) und einem jährlichen Zuwachs von derzeit ca. 115 Einwohnern. Dieses gemeindliche Planungsziel wird durch Prognosen und Einschätzungen gestützt, wie der Flächennutzungsplanbegründung zu entnehmen ist.

Im Flächennutzungsplan hat die Gemeinde Moosinning dazu 15,4 ha Wohnbauflächen und 6,9 ha gemischte Bauflächen neu ausgewiesen, richtet ihr Augenmerk aber gleichzeitig auf die Entwicklung bereits ausgewiesener Flächen, auf die Aktivierung von Baulücken und auf die Nachverdichtung bestehender Baugebiete, wie z.B. mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Eichenried Birkenstraße“. Die Gemeinde Moosinning möchte die Bildung von Wohneigentum in möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung fördern und weist dazu das Wohngebiet „Am Kindergarten“ aus. Um auch geringer verdienende Personen zu berücksichtigen, soll ein Teil der Baugrundstücke im Einheimischenmodell der Gemeinde zu günstigen Konditionen angeboten werden. Kostensparendes Bauen soll außerdem durch die Bereitstellung kleiner Baugrundstücke ermöglicht werden. Das Wohngebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthalten. Mit dem Bebauungsplan soll die Darstellung in verbindliches Baurecht umgesetzt werden.

Das Wohngebiet am Kindergarten liegt in Eichenried, nördlich des Reiherwegs.

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung:

14:0

**10. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 27 b, 2 Änderung des Bebauungsplans
Nr. 27, Gewerbegebiet 1 (Teilbereich) 2016/0435**

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Die Gemeinde Ismaning hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 b - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27, Gewerbegebiet 1 (Teilbereich) beschlossen.

Grund für die Änderung des Bebauungsplanes ist die Absicht der Gemeinde, das Planungsrecht auf den Grundstücken FlNr. 1706 und 1707 (sowie untergeordnet 1705/10 und 1707/4) neu zu regeln. Für das zu überplanende Gebiet liegen der Gemeinde konkrete Vorschläge eines dort ansässigen Unternehmens aus der IT-Branche vor, das eine umfangreiche Erweiterung und Standorterneuerung plant. Die Firma ist in den vergangenen Jahren zu einem internationalen Unternehmen gewachsen und betreibt derzeit viele dezentrale Standorte, die tlw. im Plangebiet zusammengefasst werden sollen. Deshalb sollen zusätzlich zum eigenen Standort die benachbarten, derzeit un bebauten Flächen so überplant werden, dass eine neue Zentralverwaltung für das IT-Unternehmen entstehen kann.

Die dafür vorgesehene und der Gemeinde vorliegende Planung ist städtebaulich sinnvoll und erstrebenswert. Allerdings stehen verschiedene Festsetzungen des derzeit gültigen Bebauungsplanes dem Vorhaben entgegen. Aus diesem Grund wird mit Aufstellungsbeschluss vom 29.10.2015 das Verfahren der nachfolgend beschriebenen 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 27 eingeleitet.

Die Gemeinde möchte mit dem Änderungsverfahren das Unternehmen am Standort stärken und dessen Abwanderung verhindern, indem sie für die nötigen Erweiterungsmöglichkeiten sorgt.

Der Bebauungsplan Nr. 27 wurde im Jahr 1978 aufgestellt und später durch den derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 27a ersetzt. Dieser tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 23.01.1984 in Kraft und umfasst ein größeres Plangebiet. Weitere Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 27a wurden von der Gemeinde durchgeführt, sie betrafen aber nicht die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Verfahrens, so dass nach wie vor der Bebauungsplan Nr. 27a für den zu überplanenden Bereich aus dem Jahr 1984 gültig ist. Der Flächennutzungsplan sieht für den Geltungsbereich ein Gewerbegebiet GE vor. Entsprechend §1a Abs. 2 BauGB stellt die vorliegende Planung eine Maßnahme der Innenentwicklung dar.

Der 1,59 ha große Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1705/10, 1706, 1707, TF1707/4, TF1697/3 der Gemarkung Ismaning, Gemeinde Ismaning. Die Umgebung ist wie folgt geprägt:
Osten: Fraunhoferstraße, Bahnlinie, im Anschluss Gewerbegebiet
Süden: Fraunhoferstraße, im Anschluss Gewerbegebiet
Westen: Oskar-Messter-Straße, im Anschluss Gewerbegebiet
Norden: Max-von-Eyth-Straße einschl. Brücke, im Anschluss Gewerbegebiet

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: 14:0

11. Integriertes Mobilitätskonzept für die Mittlere Isarregion und das Ampertal 2016/0436

Anlagen zum Beiblatt

Projektskizze

Sachverhalt

Die Leader-Region Mittlere Isarregion – LAG - will zusammen mit der ILE-Region Kulturräum Ampertal ein integriertes Mobilitätskonzept erarbeiten lassen, um langfristige Alternativen zu suchen und umzusetzen. Dazu wurde von Prof. Dr. Wulfhorst (Lehrstuhl für Siedlungsstruktur und Verkehrsplanung der TU München) eine Projektskizze erarbeiten lassen. Diese kann aus der Anlage ersehen werden.

Die 17 Gemeinden der LAG und der ILE Ampertal haben gegenüber der LAG ihre Teilnahme signalisiert bzw. zugesagt.

Eine Auskunft beim Koordinator der LAG hat ergeben, dass nicht alle kreisangehörigen Gemeinden, Märkte, Städte im Landkreis Freising außerhalb der ILE-Region Kulturräum Ampertal der LAG angehören. Gleiches gilt für die Gemeinde Eitting, die ebenfalls der LAG angehört. Die Gemeinde Hallbergmoos ist derzeit nicht aktives Mitglied in der LAG, könnte jedoch an dem Projekt teilnehmen.

Der Kostenanteil für die Gemeinde Hallbergmoos würde nach derzeitiger Schätzung der LAG etwa 0,90 €/Einwohner betragen, damit bei 11.440 Einwohnern voraussichtlich 10.300 €.

Stellungnahme des Leiters des Büros Bürgermeister:

Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Hallbergmoos hält sich im Rahmen und wäre auch nicht als überzogen anzusehen.

Die Grundidee zur Erreichung der im beiliegenden Beschlussvorschlag genannten Ziele ist sicherlich auch im Sinne der Nachhaltigkeit interessant. Doch stellt sich zumindest für mich die Frage, ob ein derartiges Konzept Sinn macht, wenn nicht alle Landkreiskommunen und der Landkreis Freising selbst teilnehmen und zumindest die Umsetzung eines Konzeptes in Aussicht stellen. Anderenfalls ist eine integrierte Mobilität im Landkreis Freising in Frage zu stellen. Außerdem stellt sich für mich nach einem Telefonat mit Herrn Huss (Koordinator dieser Maßnahme) die Frage, wie hier ein integriertes Konzept erstellt werden kann, wenn nach Aussage von Herrn Huss nur für jede beteiligte Kommune ein auf die jeweilige Kommune abgestellter Vorschlag erarbeitet werden soll. Eine Vernetzung mit anderen Kommunen ist damit nicht erkennbar.

Anzumerken sei noch, dass es für Hallbergmoos bereits eine konzeptionelle Beurteilung und mögliche Entwicklung der Elektromobilität und das E-Mobilitätskonzept von tjm gibt. Zudem wird derzeit die Beauftragung eines Ladeinfrastrukturkonzeptes vorbereitet.

Beteiligung des Referenten:

Grundsätzlich liest sich das ja ganz gut, aber ich finde das Konzept ist schon die Lösung. Es werde ja ganz gut alle Probleme und fast alle Lösungsmöglichkeiten beschrieben. Ich glaube nicht, dass hier nach 1 1/2 Jahren wirklich grundlegend neue Erkenntnisse kommen würden. Vor allem nicht hinsichtlich der umzusetzenden Maßnahmen. Wir verlieren nur 18 Monate. Die wirklich großen Probleme sind ohne den Staat und die Stadt München nicht zu lösen und die eher lokalen gehen wir ja schon an.

Ich finde wir sollten mehr an der Umsetzung arbeiten als eine neue Studie beauftragen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos beteiligt sich nicht an dem integrierten Mobilitätskonzept für die Mittlere Isarregion und das Ampertal.

Abstimmung: 14:0

12. Feststellung Breitensportzuschüsse 2015

2016/0437

Anlagen zum Beiblatt

Abrechnung 2015 VfB Hallbergmoos (vertraulich)
Bericht über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung zum 31.12.2015 SVS (vertraulich)
Einnahmen-Überschussrechnung 2015 SG Edelweiß (vertraulich)

Sachverhalt

Unabhängig von den Regelungen der Zuschussrichtlinien erhalten die Vereine VfB, SV Siegfried und SG Edelweiß bei Bedarf jährliche Breitensportzuschüsse. Die Höhe der Zuschüsse wird vom Gemeinderat festgestellt:

Die Vereine sollen mit den Zuschüssen in die Lage versetzt werden, ihr breites Angebot von Sport- und Freizeitaktivitäten auch weiterhin im bisherigen Umfang anbieten zu können.

Aktuelle Freistellungsbescheinigungen als Nachweis für die Gemeinnützigkeit der Vereine liegen vor. Nach den Zuschussrichtlinien wäre somit die Subsidiarität der Gemeindezuschüsse gewährleistet.

Wie aus den Jahresabrechnungen 2015 (siehe vertrauliche Anlagen) ersichtlich ist, erzielten die Vereine folgende Ein- und Ausgaben:

VfB gemäß Beschluss 404/2005 vom 08.11.2005

Einnahmen 2015:	527.347,32 €
Davon Zuschüsse Gemeinde Hallbergmoos:	168.872,24 €
Ausgaben 2015:	522.753,69 €
Vereinsergebnis 2015:	+ 4.593,63 €
Kassenbestand 31.12.2015:	7.142,24 €
Veränderung Kassenbestand:	+ 4.593,63 €
Haushaltsplan Breitensportzuschuss 2015:	90.000 €
Ausbezahlter Breitensportzuschuss 2015:	90.000 €
Haushaltsplan Breitensportzuschuss 2016:	100.000 €
Bis jetzt ausbezahlt:	75.000 €

SV Siegfried gemäß Beschluss vom 16.09.2008 und 26.11.2013

Einnahmen 2015:	135.492,91 €
Davon Zuschüsse Gemeinde Hallbergmoos:	29.500,51 €
Ausgaben 2015:	136.922,21 €
Vereinsergebnis 2015:	- 1.429,30 €
Kassenbestand 31.12.2015:	46.252,91 €
Veränderung Kassenbestand:	+ 9.987,05 €
Haushaltsplan Breitensportzuschuss 2015:	6.000 € (per GR-Beschluss)
Ausbezahlter Breitensportzuschuss 2015:	6.000 € (per GR-Beschluss)
Haushaltsplan Breitensportzuschuss 2016:	6.000 €
Bis jetzt ausbezahlt:	0 €

SG Edelweiß gemäß Beschluss 25/2007 vom 16.01.2007

Einnahmen 2015:	77.651,32 €
Davon Zuschüsse Gemeinde Hallbergmoos:	19.484,91 €
Ausgaben 2015:	74.995,31 €
Vereinsergebnis 2015:	+ 2.656,01 €
Kassenbestand 31.12.2015:	26.745,94 €
Veränderung Kassenbestand:	+ 1.960,52 €
Haushaltsplan Breitensportzuschuss 2015:	15.000 €
Ausbezahlter Breitensportzuschuss 2015:	15.000 €
Haushaltsplan Breitensportzuschuss 2016:	15.000 €
Bis jetzt ausbezahlt:	0 €

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Die Gemeinde fördert nur im Ausnahmefall und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützungswürdige Aktivitäten durch freiwillige Leistungen (4.6.).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Der Gemeinderat stellt die ausbezahlten Breitensportzuschüsse im Jahr 2015 an die Vereine VfB (90.000 €), SVS (6.000 €) und SG Edelweiß (15.000 €) fest.

Abstimmung: 14:0

13. **Änderung der Mittagsbetreuungsgebührensatzung**

2016/0438

Anlagen zum Beiblatt

Übersicht Gebühren

Sachverhalt

Die Mittagsbetreuungsgebührensatzung wurde letztmals 2012 geändert. Die aktuelle Änderung wurde notwendig, weil die Betreuungszeiten erhöht wurden, eine pädagogische Betreuung stattfindet und die Kosten in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind. Weiterhin wurde im Schuljahr 2015/2016 eine Ferienbetreuung eingeführt.

Neben redaktionelle Änderungen (Grund- anstelle von Volksschule) sollen die Buchungs-modalitäten vereinfacht werden. Bisher mussten täglich mindestens 2,5 Stunden gebucht werden (11.30 Uhr bis 14.00 Uhr), zusätzlich konnte halbstündlich bis 16.00 Uhr hinzugebucht werden.

Die Gebühr für jede Betreuungsstunde wird von 0,80 € auf 1,00 € erhöht. Die Mindestbuchung beträgt zwar weiterhin 2,5 Stunden (11.30 bis 14.00 Uhr), es können jedoch nur noch eine oder zwei Stunden hinzugebucht werden. Die Gebührenerhöhung wird aber zum Teil dadurch aufgefangen, dass zukünftig der Monat August nicht mehr abgerechnet wird, da in diesem Monat nur eine Ferienbetreuung stattfindet.

Diese Variante führt zu einer gleichmäßigen Erhöhung der Gebühren für alle Buchungszeiten (+14,5 Prozent). Waren für eine Buchungszeit von 2,5 Stunden bisher monatlich 40 € zu zahlen, wären es jetzt 45,83 € (umgerechnet auf 12 Monate). Im Vergleich zu den Nachbargemeinden ist die Mittagsbetreuung damit weiterhin deutlich günstiger. So sind z.B. für eine Buchungszeit von 4,5 Stunden in Hallbergmoos 11 Monatsbeiträge von 90 € zu zahlen, die Gebühr in Neufahrn (119,50 €) ist mit dem Spiel- und Getränkegeld (8 €) deutlich höher. Die Gebühren sind auch gegenüber dem Kinderhort der Gemeinde immer noch deutlich günstiger. So zahlen die Eltern bei einer Buchungszeit von 3,5 Stunden in der Mittagsbetreuung 64,17 € (bisher 56 €), im Kinderhort fallen hierfür ab dem neuen Schuljahr 84 € an.

Begründung für die Gebührenerhöhung: Die Mittagsbetreuungsgebühr wurde im Gegensatz zu den anderen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde bisher nicht erhöht. Die Gemeinde hat zudem eine pädagogische Fachkraft eingestellt, so dass sich die Qualität der Mittagsbetreuung erhöht hat. Das Defizit der Mittagsbetreuung hat sich in den letzten Jahren stetig erhöht, und zwar vor allem auf Grund der Personalkosten. Ohne Berücksichtigung der Gebäudekosten hat sich das durch die Gemeinde auszugleichende Defizit von 26.537 € (2008) auf 53.167 (2014) verdoppelt. Für 2016 wird mit einem Defizit von 82.480 € gerechnet.

Das **Mittagessen** wurde in die Mittagsbetreuungsgebührensatzung aufgenommen, um Zahlungsrückstände mit weniger Verwaltungsaufwand betreiben zu können.

Die Gemeinde bietet seit dem Schuljahr 2015/2016 erstmals eine **Ferienbetreuung** an, und zwar von 7.30 bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr). Es wird vorgeschlagen, für die Betreuung in den Ferien eine Gebühr von pauschal 6 € pro Tag festzusetzen. Die Gebühr ist mit 0,75 € für die Betreuungsstunde niedriger, da die Betreuung und nicht schulische Begleitung im Vordergrund steht. Weiterhin wird aus Vereinfachungsgründen keine stundenweise Abrechnung angeboten.

Die **Geschwisterkindregelung** wurde an die Regelungen der übrigen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde angepasst und kommt den Eltern entgegen, weil nicht mehr nur die in der Mittagsbetreuung angemeldeten Geschwister von einer Ermäßigung profitieren.

Beteiligung des Referenten:

Die kommissarische Referentin für Soziales, Kindertagesstätten und Schule Martina Wilkowski stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Mittagsbetreuungsgebührensatzung zu. Neben den vorgebrachten Gründen weist sie daraufhin, dass die Qualität der Mittagsbetreuung durch das neue pädagogische Konzept gesteigert wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen können nicht abgeschätzt werden, da zwar eine Gebührenerhöhung geplant ist, die Auswirkungen der neuen Geschwisterkindregelung aber nicht feststehen.

Beschluss

Die Mittagsbetreuungsgebührensatzung wird mit folgendem Inhalt erlassen:

„Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt zur Ergänzung ihrer Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Hallbergmoos in der derzeit gültigen Form aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Mittagsbetreuungsgebührensatzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Hallbergmoos“ werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird oder diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht beginnt frühestens mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zum Ersten eines Monats. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben. Bei Abwesenheit des Kindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet zum Zeitpunkt der Abmeldung von der Schule bzw. der Abmeldung von der Mittagsbetreuung (§ 6 Abs. 2 und 3 der Mittagsbetreuungs-satzung)

(3) Die Gebühr für das Mittagessen entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend zum Ersten eines Monats für den gesamten Monat. Sie wird gesondert abgerechnet und ist bis spätestens 15. des Folgemonats fällig.

(4) Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden und muss bei Nichtteilnahme bis spätestens am Vortag abbestellt werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Mittagsbetreuungsgebühren sind jeweils am 15-ten jeden Monats fällig.

(6) Soweit der Gemeinde Hallbergmoos kein Lastschriftmandat erteilt wird, sind die Gebühren zum Fälligkeitstag auf ein Konto der Gemeinde Hallbergmoos zu überweisen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung ist für eine Betriebsstunde (60 Minuten) eine Gebühr von 1,00 € zu entrichten. Die Berechnung erfolgt nach dem Schema „tägliche Betreuungszeit (mindestens 2,5 Stunden) x Anwesenheitstage pro Woche x 4“. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren für die Betreuung in den Ferien von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr betragen 6,00 € pro Tag.

(3) Die Gebühr für das Mittagessen, das zum Selbstkostenpreis angeboten wird, beträgt 3,45 € pro Tag.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Solange Personensorgeberechtigte für ihre Kinder Kindergeld beziehen, werden die Mittagsbetreuungsgebühren wie folgt festgelegt:

Erstes Kind 100 % der Mittagsbetreuungsgebühren,

Zweites Kind 75 % der Mittagsbetreuungsgebühren,

Drittes Kind 50 % der Mittagsbetreuungsgebühren.

Ab dem vierten Kind werden für dieses und weitere Kinder keine Mittagsbetreuungsgebühren erhoben.

(2) Den Nachweis bezüglich des Kindergeldbezugs der Kinder in der Familie erbringen die Sorgeberechtigten gegenüber der Mittagsbetreuung. Die Sorgeberechtigten haben Änderungen bezüglich des Kindergeldbezugs für Kinder in der Familie unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Härtefallregelung

(1) Wenn sich eine Familie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, kann die Gebühr auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Die Anträge müssen begründet und glaubhaft gemacht werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die Verwaltung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.2012 außer Kraft.“

Abstimmung: 12:2

14. Anfragen 2016/0439

14.1. Gemeinderatsmitglied Brosch 2016/0440

Wurde das Loch im Bereich der Hügellandschaft im Pausenhof der Grundschule Hallbergmoos bereits beseitigt?

Antwort Bürgermeister:

Ist in Bearbeitung.

15. Bürgerfragestunde 2016/0441

15.1. Bürger Alois Walbrun 2016/0442

Wer hat den Abbau der Glascontainer veranlasst?

Antwort Bürgermeister:

Es wurden am Standort „nähe Grundschule“ Altglasiglus verlagert. In Summe erfolgte in den letzten Wochen aber keine Reduzierung.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Herbert Kestler
Verwaltungsrat